

§ 7 Sbg. PAFV 2015 § 7

Sbg. PAFV 2015 - Salzburger Pflanzenschutzmittel-Aus- und Fortbildungs-Verordnung 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg hat über die von ihr ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen ein elektronisches Register zu führen. In diesem sind für jede ausgestellte Ausbildungsbescheinigung jedenfalls zu erfassen:

1. Vorname und Familien- oder Nachname des Besitzers oder der Besitzerin;
2. das Geburtsdatum des Besitzers oder der Besitzerin;
3. die Staatsangehörigkeit des Besitzers oder der Besitzerin;
4. Anschrift des Hauptwohnsitzes und allfällige weitere bekannt gegebene Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail, etc) des Besitzers oder der Besitzerin;
5. gegebenenfalls die LFBIS-Nummer des Betriebes des Besitzers oder der Besitzerin;
6. das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung;
7. das auf der Ausbildungsbescheinigung angegebene Ablaufdatum;
8. die eindeutige Kennzeichnung (zB Nummer, Buchstaben-Ziffern-Folge);
9. die Einleitung und das Ergebnis eines Verfahrens zur Einziehung gemäß § 6 Abs 10 Z 2 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 oder eines Verfahrens zur Ungültigerklärung gemäß § 6 Abs 11 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014;
10. die Ausstellung eines Duplikates für eine Ausbildungsbescheinigung;
11. die Verlängerungen der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung.

In Kraft seit 24.09.2015 bis 31.12.9999